

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Juli 1958

262/A.B.

zu 298/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf eine Anfrage der Abgeordneten K a t z e n g r u b e r, W i m b e r g e r, S c h e i b l i n und Genossen vom 25. Juni 1958, betreffend den provisorischen Bezirksschulinspektor des Bezirkes Bregenz, Adolf Helbock, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. D r i m m e l folgendes mit:

Der provisorische Bezirksschulinspektor des Bezirkes Bregenz, Hauptschuldirektor Adolf Helbock, wurde über Antrag des Landesschulrates für Vorarlberg nach ordnungsgemässer Ausschreibung dieser Stelle in Verwendung genommen. Der Genannte war im Dreivorschlag an erster Stelle gereiht und entsprach nach den erwiesenen Lehrbefähigungen, seiner bisherigen Verwendung und seiner Qualifikation den Anstellungsbedingungen. Da für eine Ablehnung eines Vorschlages des Landesschulrates nur sachliche Gründe massgebend sein können, bestand kein Anlass, dem Vorschlage nicht zu entsprechen, und Helbock wurde als Bezirksschulinspektor provisorisch in Verwendung genommen. Über seine Tätigkeit als Beamter des Schulaufsichtsdienstes wurde bis jetzt Nachteiliges nicht bekannt.

Der Umstand, dass Helbock Obmann des Katholischen Lehrer- und Lehrerinnenvereines für Vorarlberg ist, kann, soweit diese Tätigkeit ohne nachteiligen Einfluss auf seine dienstlichen Aufgaben bleibt, selbstverständlich keinen Anlass zum Einschreiten der Dienstbehörde bilden.

Im übrigen stelle ich zu den beiden Punkten der Anfrage fest:

1. Nach den bisherigen amtlichen Erhebungen hat Helbock die beanstandete Umfrage in seiner Eigenschaft als Obmann des Katholischen Lehrer- und Lehrerinnenvereines für Vorarlberg veranstaltet und nicht in seiner Eigenschaft als Bezirksschulinspektor. Ein Nachweis darüber, dass der Genannte die Ergebnisse dieser Erhebungen in seiner amtlichen Eigenschaft als Bezirksschulinspektor verwertet hat, liegt nicht vor. Ein derartiges Verhalten würde ich auf keinen Fall zulassen, da ich die Ansicht vertrete, dass die Objektivität eines Schulaufsichtsorganes in Ausübung seiner Amtsobliegenheiten auch dann gewahrt bleiben muss, wenn es in seiner privaten Lebenssphäre in politische Konflikte geraten sollte. Eine Verletzung der Objektivität in Amtsfragen hat sich Helbock bisher nicht zuschulden kommen lassen.

2. Adolf Helbock ist mit 1.1.1957 als provisorischer Bezirksschulinspektor in Verwendung genommen worden. Er könnte gemäss § 1 (3) des Gesetzes vom 14.5.1919, StGBI. Nr. 291, frühestens nach 3 Jahren, somit erst am 1.1.1960 zum definitiven Bezirksschulinspektor ernannt werden. Diese Ernennung ist daher derzeit noch nicht aktuell.

-.-.-.-